

## **Teilnahmebeitragsatzung der Ev. Kindertagesstätte Kosel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel in der Sitzung am 16.06.2020 die nachstehende Teilnahmebeitragsatzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes ist unabhängig vom Aufnahmedatum der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN:DE34 5206 041 3106 4041 20) bewirkt sind.

### **§ 3 Höhe der Teilnahmebeiträge**

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

- bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden 169,80 EUR

(3) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen.

Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten gemäß KiTaG ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei der Wohnortgemeinde stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

#### **§ 4**

#### **Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge**

Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Trägerin Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserlass bewilligen.

#### **§ 5**

#### **Ende der Teilnahmebeitragspflicht**

(1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

#### **§ 6**

#### **Teilnahmebeitragsschuldner**

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2015 außer Kraft.

Kosel, 16.06.2020

Der Kirchengemeinderat der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel

Susanne Usche  
Vorsitzender Kirchengemeinderat



M. Seif  
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung



I. v. Zottke

Verwaltungsleiter

Rendsburg, den 21.07.2020

Vorstehende Teilnahmebeitragssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.6.2020

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 21.07.2020

3. im Internet veröffentlicht unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntmachung in

Landeszeitung am 24.07.2020

Die Teilnahmebeitragssatzung tritt in Kraft am 01.08.2020